

Ich betone, daß dies meine persönliche Auffassung ist, der von mancher Seite zugestimmt wird. Man kann auch die andere gelten lassen, die auch in dieser Beziehung reine berufsständige Regelung in den Fachvereinen wünscht. Aber im allgemeinen wird der Buchhandel den Bestimmungen dieses Abschnittes zustimmen können. Das trifft keineswegs für alle übrigen Gewerbebezüge zu. Gerade gegen die Schaffung auch einer nur fakultativen Prüfungsmöglichkeit besteht teilweise heftige Gegnerschaft. Man befürchtet, auf diesem Wege auch für den Handel zu einer Art kleinem Befähigungsnachweis zu gelangen.

Den übrigen gegen die Vorschriften des Entwurfs laut gewordenen Bedenken kann sich meines Erachtens der Buchhandel nur anschließen. Da ist in erster Linie die Bestimmung zu nennen, wonach Jugendliche, die nicht Lehrlinge sind, in das Gesetz einbezogen werden sollen. § 8 Ziffer 1 will der Reichsregierung das Recht einräumen, mit Zustimmung des Reichsrats Änderungen über die Höchstzahl von Jugendlichen zu erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen, und § 8 Ziffer 2 enthält die Bestimmung, daß die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Berufen oder Berufsgruppen bis zur Dauer von drei Jahren verboten werden kann, und zwar darf mangels reichsgesetzlicher Regelung die oberste Landesbehörde eingreifen; mit ihrer Genehmigung kann sogar die Berufsvertretung Höchstzahlen für Lehrlinge festsetzen.

Es ist richtig, worauf in der Begründung hingewiesen wird, daß die Möglichkeit der Festsetzung von Höchstzahlen für Lehrlinge schon in der Gewerbeordnung enthalten ist, aber eben nur für Lehrlinge, nicht für Jugendliche. § 9 des Entwurfs, der die Lehrlingszüchterei treffen will, erstreckt sich ebenfalls nicht nur auf Lehrlinge, sondern ganz allgemein auf Jugendliche. Diese Einbeziehung Jugendlicher wird allgemein abgelehnt. Wenn für sie Schutzvorschriften erlassen werden, so gehören sie in das Arbeitsschutzgesetz, nicht aber in ein Gesetz, das lediglich der Ausbildung dient oder wenigstens dienen soll. Zu ganz besonderen Bedenken gibt § 8 Ziffer 2, den ich als Blockadeparagraphen bezeichnen möchte, Anlaß. Es ist zwar undenkbar, daß solche Maßnahmen gerade den Buchhandel jemals bedrohen können, aber sie sind grundsätzlich abzulehnen. Die Zwangswirtschaft des Krieges und der Nachkriegszeit hat das deutsche Volk bis auf wenige Reste glücklich hinter sich; soll es etwa in der Bestimmung des § 8 Ziffer 2 eine Zwangsbewirtschaftung der Arbeitskräfte beschert bekommen?

Die Begründung für diese Vorschrift ist recht sadenscheinig. Es heißt, das geltende Recht genüge nicht mehr; es könnten Verhältnisse eintreten, die es notwendig machen, den Zustrom der Jugendlichen in bestimmte Berufszweige auf bestimmte Zeit gänzlich abzudrosseln. Solche Maßnahmen sind natürlich ganz unmöglich; sie wären geeignet, unter Umständen einen Gewerbestand, auch wenn sie nur für eine Höchstdauer von 3 Jahren vorgeesehen sind, aufs schwerste zu gefährden. Mit Recht wendet sich daher die gesamte Wirtschaft gegen diese Bestimmung; der Buchhandel kann sich nur anschließen.

Ebenfalls bekämpft wird der in § 13 ff. des Entwurfs normierte sogenannte Anerkennungszwang. Darnach dürfen Lehrlinge nur in solchen Betrieben beschäftigt werden, die von der gesetzlichen Berufsvertretung, der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde anerkannt sind. Voraussetzung der Anerkennung ist, daß sich der Betrieb nach Art und Umfang zur Berufsausbildung eignet, daß der Inhaber oder sein Vertreter 24 Jahre alt und beruflich fähig ist, die Lehrtätigkeit auszuüben. Den Antrag auf Anerkennung hat der Inhaber zu stellen; gegen die Ablehnung gibt es die Möglichkeit des Rekurses. Die oberste Reichsbehörde oder die oberste Landesbehörde kann Betriebe bestimmter Art oder bestimmter Berufe oder Berufsgruppen dauernd oder auf Zeit anerkennen.

Es handelt sich hier um eine Art Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Ob diese Form besonders glücklich ist, darf angezweifelt werden; sie entspricht aber den Absichten des Gesetzgebers. Man will Garantien für die Lehrlingsausbildung schaffen, will sie qualifizieren und damit befruchtend und an-

feuernd auf den Beruf einwirken. Wie im Handwerk jahrhundertlang das Erfordernis bestand, daß nur derjenige Lehrmeister sein durfte, der den Nachweis beruflicher Befähigung erbringen konnte, so soll es nunmehr allgemein werden. Es wird nicht verlangt, daß der Lehrherr persönlich eine Lehrprüfung abgelegt haben muß; die Verantwortung für die Ausbildung kann auch einer anderen Persönlichkeit, etwa dem Prokuristen, obliegen, für den dann die aufgestellten Erfordernisse gelten.

Wenn die guten Absichten, die vom Gesetzgeber mit dieser Vorschrift verfolgt werden, auch nicht verkannt werden sollen, so ist doch einzuwenden, daß der Weg recht umständlich ist und an die besten Zeiten des Polizeistaates erinnert. Das umgekehrte Verfahren erscheint weit richtiger und zweckmäßiger. An Stelle des Anerkennungszwangs trete die **Anerkennungsbefugnis**, wie sie teilweise die Gewerbeordnung jetzt schon enthält. Der gesetzlichen Berufsvertretung wäre das Recht einzuräumen, im Fall des Nachweises von Verfehlungen oder von Ungeeignetheit die Lehrlingshaltungsbefugnis auf Zeit oder für dauernd abzuerkennen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Stellungnahme zu dieser Frage bleibt auch die Entscheidung über die Beschaffenheit der gesetzlichen Berufsvertretung. Damit wird das wichtigste und umstrittenste Problem des Entwurfs berührt. Der gesetzlichen Berufsvertretung sollen außerordentlich weitgehende Rechte eingeräumt werden; sie ist das Organ, in welchem die berufsständige Selbstverwaltung ihren Ausdruck finden soll. Man denkt an Ausschüsse, die zwar der Handelskammer anzugliedern sind die aber nicht der bisherigen Zusammensetzung von Handelskammerausschüssen entsprechen; vielmehr sind sie als **paritätische Ausschüsse** geplant, hervorgegangen aus Vorschlägen der Handelskammer einerseits und der Berufsvertretung der Arbeitnehmer andererseits. Sie müssen stets in gleicher Zahl und mit gleichem Stimmrecht von beiden Seiten besetzt sein. Um die Parität nicht zu gefährden, ist bestimmt, daß bei ungleicher Zahl das jüngste Mitglied auf der stärkeren Seite für die Abstimmung auszuscheiden hat. Da im allgemeinen für die Abstimmung einfache Mehrheit vorgesehen ist, läßt sich denken, wie schwierig unter Umständen die Arbeit dieser Ausschüsse sein wird.

Aus der Machtfülle, die diesen paritätischen Ausschüssen als gesetzlicher Berufsvertretung zugedacht ist, seien nur einige wenige Beispiele herausgegriffen; im übrigen sei auf § 80 des Entwurfs verwiesen. Es steht ihnen zu, Anordnungen über Form und Inhalt der Lehrverträge, über das den Lehrlingen zu gewährenden Entgelt, über Urlaub und Ferien zu treffen, Maßnahmen, die bisher der Parteivereinbarung oder dem Tarifvertrag überlassen waren. Die Begründung meint, es wäre gerade wünschenswert, diese Dinge aus dem Tarifvertrag herauszunehmen; der Lehrling dürfe nicht in die wirtschaftlichen Kämpfe der Erwachsenen einbezogen werden.

Die Ausschüsse können die Anerkennung des Lehrbetriebs davon abhängig machen, daß der Betriebsinhaber oder sein Vertreter eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht und die Gehilfenprüfung bestanden hat. Die Verwirklichung dieser Maßnahme würde also tatsächlich die Einführung des Befähigungsnachweises bedeuten.

Es steht den Ausschüssen das Recht zu, Beauftragte in die Unternehmungen zu entsenden, um die Befolgung der Gesetzesvorschriften zu überprüfen und Auskünfte zu verlangen. Zwar kann der Unternehmer, falls er durch die Person des Beauftragten geschäftliche Schädigungen befürchtet, innerhalb Monatsfrist nach der Bekanntgabe des Namens den Beauftragten unter Angabe der Gründe ablehnen; Unzuträglichkeiten sind aber mit Sicherheit zu erwarten. Wäre es da nicht zweckmäßiger gewesen, es bei dem Aufsichtsrecht der Gewerbebehörde zu belassen? Schließlich ist die Frage berechtigt, wozu diese Beamten da sind. Es werden doch nur neue Lasten geschaffen; denn wenn auch die Mitglieder der paritätischen Ausschüsse ehrenamtlich tätig sind, so muß ihnen doch Ersatz ihrer baren Auslagen und Entschädigung für Zeitverschwendung gewährt werden, und diese Unkosten hat natürlich das Unternehmertum zu tragen.